

---

Entscheidung Nr. 5676 (V) vom 12.11.1999  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 226 vom 30.11.1999

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Thomas E. Dell  
Soylent Communications  
P.O. Box 44 36  
Mountain View, CA 94040  
USA

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.9.1999 eingegangenen Indizierungsantrag am 12.11.1999 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Verlegerschaft:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Das Internet-Angebot  
„This is rotten dot com“  
(<http://www.rotten.com>)  
Thomas E. Dell  
Soylent Communications  
PO Box 44 36  
Mountain View, CA 94040  
USA

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## Sachverhalt

Die Website mit Titel „This is rotten dot com“ und URL <http://www.rotten.com> ist ein Angebot der US-amerikanischen Firma Soylent Communications.

Durch Aufruf dieser Website erhält der Benutzer freien Zugang zu Abbildungen, auf denen offenbar ermordete Menschen - teilweise aufgebahrt, teilweise scheinbar noch am Tatort - gezeigt werden. Des Weiteren befinden sich in diesem Angebot detaildrastische Abbildungen sexueller Handlungen wie Fellatio oder Manipulation der Geschlechtsorgane mittels Gegenständen.

beantragt die Indizierung des obengenannten WWW-Angebotes, da dessen Inhalt jugendgefährdend i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS sei. Die Verdichtung visueller Darstellungen verabscheuungswürdiger Gewalttätigkeiten gegen Menschen zu einem Horrorkabinett, die alleine Unterhaltungszwecke verfolgt, wird als sozial-ethisch desorientierend eingestuft.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Angebot „online“ gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

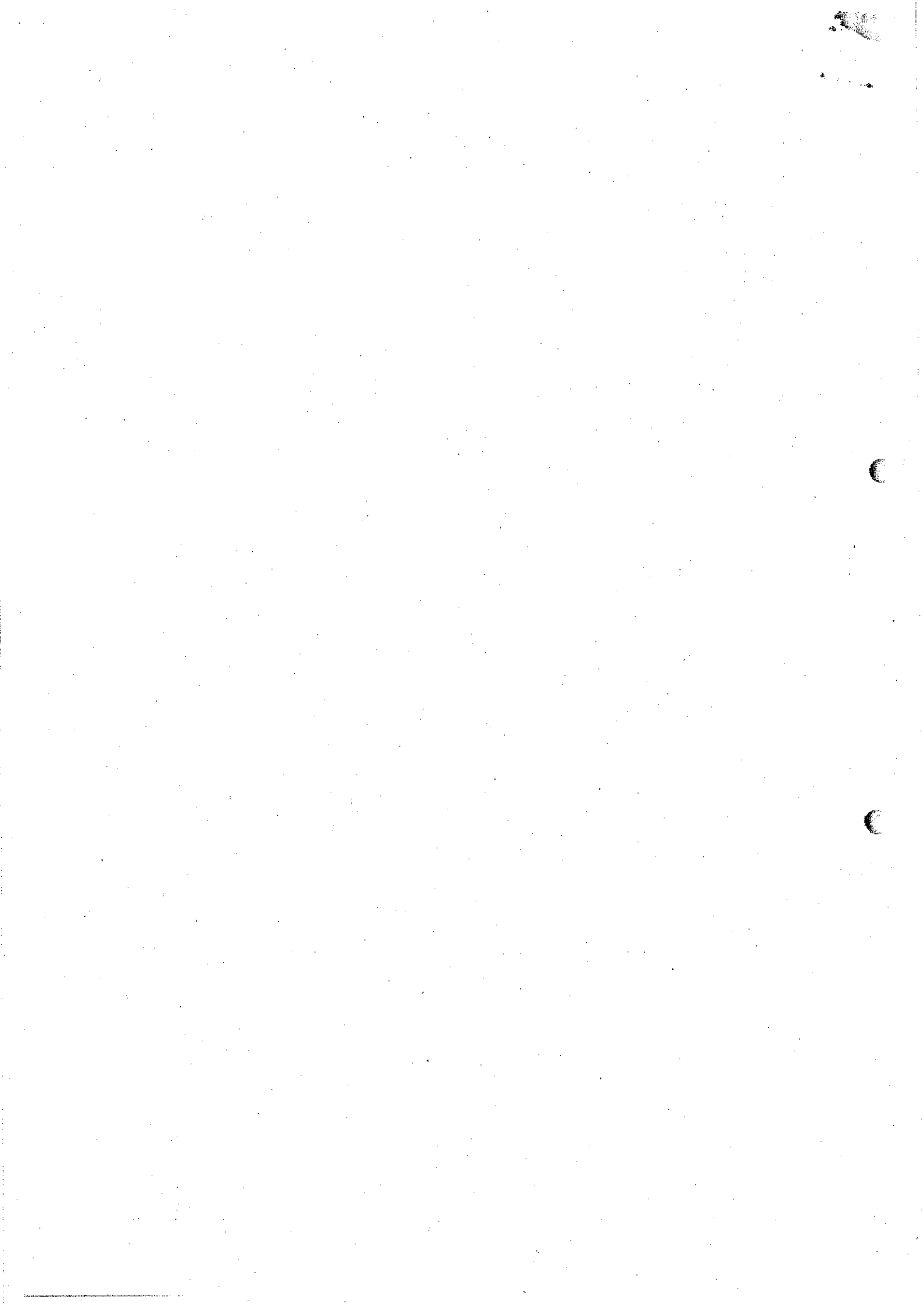
## Gründe

Die Website mit Titel „This is rotten dot com“ und URL <http://www.rotten.com> war antragsgemäß zu indizieren.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GJS finden auf das WWW-Angebot "This is rotten dot com" zweifelsfrei Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS können Medien indiziert werden, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder den Krieg verherrlichen. Bei dieser Aufzählung handelt es sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung und Spruchpraxis der Bundesprüfstelle um einen nicht erschöpfenden Beispielkatalog für den Oberbegriff „sozialethische Desorientierung“. Daraus folgt, dass auch Schriften mit anderen Inhalten die Voraussetzungen für eine Indizierung erfüllen können. Nach der Rechtsprechung und der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle gilt dieses insbesondere für die Menschenwürde verletzende Darstellungen. Das Bundesverfassungsgericht versteht den Begriff der Menschenwürde als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte. Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt (des Staates) zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Dabei bezeichnet der Begriff der Menschenwürde nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Eine Verletzung der Menschenwürde ist auf Darstellungsebene dann gegeben, wenn die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorganges darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt.

Das Bundesverfassungsgericht kommt in einer Grundsatzentscheidung zum § 131 StGB (Video-film „Tanz der Teufel“, 3. geschnittene Fassung, E. vom 20.10.92, Az.: 1 BvR 698/89) zu dem Schluss, dass die mediale Schilderung grausamer und unmenschlicher Vorgänge, die um ihrer



selbst Willen geschieht, d.h. ohne dass eine weiterreichende sozialsinnhafte Motivation erkennbar wäre, prinzipiell geeignet ist, einer allgemeinen Verrohung Vorschub zu leisten. Mit der Gefahr eines infolge der Betrachtung verminderten Respekts vor der Menschenwürde, erhöhe sich ferner die Gefahr konkreter Verletzungen dieses Rechtsgutes.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Bildarchivs verletzt die Würde des Menschen in eklatanter Weise. In der Zusammenstellung von Abbildungen z.T. extrem entstellter menschlicher Leichen zu einem „Horrorkabinett“, an dem sich der Zuschauer, je nach persönlicher Disposition, entsetzen oder ergötzen möge, scheint eine extrem menschenverachtende Grundhaltung, mit der Tendenz zur Verrohung auf.

Die Art und Weise in der teilweise nackte und entstellte Leichen zugunsten eines unterstellten, kalten und mitleidlosen Voyeurismus visuell ausgeschlachtet werden, verstößt in so erheblichem Maße gegen die grundgesetzlich gewährleistete Menschenwürde, das von einem erheblichen Grad an Jugendgefährdung ausgegangen werden kann. Dass der tote Menschenkörper, nach enger juristischer Auslegung, der Menschlichkeit bereits entkleidet ist, ist aus jugendschützerischem Blickwinkel nicht von Belang.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich insofern, als der Sinn, der vorliegenden Bildgalerie sich nach zutreffender Aussage des Inhalt-Providers darin erschöpft, den Betrachter „Schaudern“ zu machen. Der Vergleich mit den Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, mit in stimulierender Intention zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen, liegt nahe. Diesen hat das OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991 zu „Penthouse“ und zu „New Magazines“, Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87) jeden Kunstcharakter abgesprochen, da ihr Sinn sich allein in ihrem sexuellen Hinweis(reiz)charakter bestche und weder Anhaltspunkte für ein weiterreichender künstlerischer Aussagewert, noch für weiterreichende Interpretationsmöglichkeiten erkennbar seien.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS liegt nicht vor. Die Richtung der Entscheidung nach § 2 GjS ist stets in der Weise vorgezeichnet, daß die Listenaufnahme einer jugendgefährdenden Schrift dem Gesetz näher steht als das Absehen von der Aufnahme: Der Sinn der Ermessensermächtigung des § 2 GjS besteht darin, der Bundesprüfstelle zu ermöglichen, von einer nach der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes an sich gebotenen Listenaufnahme abzusehen, wenn ihr dies aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall - ausnahmsweise - angemessen erscheint (O-VerwG NRW, Urteil vom 23.05.1996, 20 A 298/94). Hinweise auf derartige Umstände lagen dem Gremium nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch des 12er-Gremium gestellt werden (§15a Abs. 4 GjS).